

Änderung der Wertgrenzen in der Hauptsatzung

Rot = Änderungsvorschlag der Verwaltung

Grün = Änderungsantrag Die Linke Fraktion

Lila = Änderungsantrag SPD-Fraktion

§ 1
Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: Der Verwaltungsausschuss Der Ausschuss für Umwelt und Technik Der Sozialausschuss Der Kultur-, und Schulausschuss - und Europaausschuss.</p>	<p>—</p>	<p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: Der Verwaltungsausschuss Der Ausschuss für Umwelt und Technik Der Sozialausschuss Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Internationales.</p>
<p><u>Begründung:</u> Der Kultur- und Schulausschuss beschäftigt sich seit vielen Jahren auch mit Europathemen und dem Landkreis ist die Einbindung von Europa-Themen auf kommunaler Ebene wichtig. Grund für die Umbenennung waren nicht die Auslandspartnerschaften sondern die Befassung des Ausschusses mit Europathemen.</p>		

§ 3

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>1. Verwaltungsausschuss: Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Wahlen, Finanzen, Vorberatungen für den Kreistag in Krankenhausangelegenheiten, Liegenschaften, örtliche Prüfung, Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten, Personalwesen. Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung, Entscheidung über die Altersteilzeit, Entlassung sowie Versetzung in den Ruhestand von Fachbereichsleitungen sowie von Ehrenbeamten (für Leitende Beamte und Beschäftigten gilt § 8). Beamten ab A 13 sowie von Beschäftigten ab den Entgeltgruppen 12 TVöD / S 18 TVöD-S und von Beamten und Tarifbeschäftigten, denen die Funktion einer Fachbereichsleitung übertragen werden soll.</p> <p>Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt. §§ 7 und 8 bleiben unberührt</p>	<p>—</p>	<p>Beibehaltung der ursprünglichen Fassung</p> <p>1. Verwaltungsausschuss: Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Wahlen, Finanzen, Vorberatungen für den Kreistag in Krankenhausangelegenheiten, Liegenschaften, örtliche Prüfung, Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten, Personalwesen. Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung, Entscheidung über die Altersteilzeit, Entlassung sowie Versetzung in den Ruhestand von Beamten ab A 13 sowie von Beschäftigten ab den Entgeltgruppen 12 TVöD / S 18 TVöD-S und von Beamten und Tarifbeschäftigten, denen die Funktion einer Fachbereichsleitung übertragen werden soll.</p> <p>Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.</p>

Begründung:

- Entlastung der Gremien, wenn zeitaufwändige Bewerbervorstellungen wegfallen. In der Regel sind die Gremien bisher den Empfehlungen der Verwaltung bei der Personalauswahl gefolgt. Häufig gibt es auch nur einen oder zwei Bewerber, die in die enge Auswahl kommen.
- Die wichtigen Positionen wie Fachbereichsleitungen bleiben in der Zuständigkeit des Ausschusses. Positionen von besonderer Bedeutung für die Gremien oder mit Vernetzung in die Kommunen kann die Verwaltung trotzdem in den Ausschuss bringen.
- Es war in der Vergangenheit auch ein Wunsch aus der Mitte des Verwaltungsausschusses

§ 3
Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>2. Ausschuss für Umwelt und Technik: Planung, Sanierung und Entwicklung, Abfallwirtschaft, Vermessungswesen, Feuerwehr, Rettungsdienst, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Katastrophenschutz, Landwirtschaft, Tourismus, Forsten Wald, Flurbereinigung, Hochbaumaßnahmen soweit nicht Nr. 4 und 5 berührt, Schülerbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr und Straßenwesen.</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung von Aufgabenfeldern des Landkreises 		

§ 3
Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>3. Sozialausschuss: Sozialhilfe, Altenhilfe, Aufgaben nach SGB II, Versorgungsangelegenheiten, Kriegsopferfürsorge, Gesundheits- und Veterinärwesen, Flüchtlingswesen und Asyl.</p>	-	-
<p>4. Kultur-, und Schulausschuss- und Europaausschuss: Schulen einschl. Baumaßnahmen, Schullandheim, Kulturpflege, Volksbildung, Sport, kommunale Partnerschaften, Europa-Angelegenheiten.</p>	-	<p>4. Ausschuss für Schulen, Kultur und Internationales: Schulen einschl. Baumaßnahmen, Schullandheim, Kulturpflege, Volksbildung, Sport, kommunale Partnerschaften, Europa-Angelegenheiten.</p>
<p><u>Begründung zu 3 und 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung von Aufgabenfeldern des Landkreises 		

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion								
<p>1. In Vollzug des Haushaltsplans alle Entscheidungen, deren finanzielle Auswirkung im Einzelfall den Betrag von 100.000 350.000 Euro übersteigen, soweit nicht in dieser Hauptsatzung für besondere Fälle andere Wertgrenzen festgelegt sind.</p>	<p>1. In Vollzug des Haushaltsplans alle Entscheidungen, deren finanzielle Auswirkung im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, soweit nicht in dieser Hauptsatzung für besondere Fälle andere Wertgrenzen festgelegt sind.</p>	<p>1. In Vollzug des Haushaltsplans alle Entscheidungen, deren finanzielle Auswirkung im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, soweit nicht in dieser Hauptsatzung für besondere Fälle andere Wertgrenzen festgelegt sind.</p>								
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es geht um Vollzug des Haushalts, Positionen wurden bereits im Rahmen des Haushaltsplans genehmigt • Durch die höhere Wertgrenze fallen Entscheidungen über „routinemäßige Vergaben“ wie Büroartikel, Papier, Hygieneartikel, Gebäudereinigung, Prüfung Elektrogeräte etc. weg. Auch aus der Mitte des Ausschusses wurde in der Vergangenheit angemerkt, dass dies eher Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. • Größer Vergaben wie bspw. Vergabe Postdienstleistungen, IT-Hardware oder Spezialfahrzeuge insbesondere für Feuerwehr und Katastrophenschutz bleiben (aufgrund der Höhe der Beträge) in der Zuständigkeit des Ausschusses • Vergleich: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Landkreis Esslingen:</td> <td style="text-align: right;">500.000 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Heilbronn:</td> <td style="text-align: right;">300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Neckar-Kreis</td> <td style="text-align: right;">300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rems-Murr-Kreis:</td> <td style="text-align: right;">150.000 €</td> </tr> </table>			Landkreis Esslingen:	500.000 €	Landkreis Heilbronn:	300.000 €	Rhein-Neckar-Kreis	300.000 €	Rems-Murr-Kreis:	150.000 €
Landkreis Esslingen:	500.000 €									
Landkreis Heilbronn:	300.000 €									
Rhein-Neckar-Kreis	300.000 €									
Rems-Murr-Kreis:	150.000 €									

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>2. Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens/einer Straßenbaumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 350.000 Euro bis zu 500.000 2.000.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>2. Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens/einer Straßenbaumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 350.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall.</p>	■
<p>3. a) Entscheidungen über die Ausführung einer Straßenbaumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall b a) Entscheidungen über Vergaben von Bauvorhaben/Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt von mehr als 2.000.000 Euro, soweit nicht § 7 Abs. 9 eine Zuständigkeit des Landrats begründet.</p>	<p>3. a) Entscheidungen über Vergaben von Bauvorhaben/Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans von mehr als 1.000.000 Euro, soweit nicht § 7 Abs. 9 eine Zuständigkeit des Landrats begründet.</p>	■

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion								
<p><u>Begründung zu 2 und 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Vereinfachung der Hauptsatzung durch Zusammenfassung von Hochbaumaßnahmen und Straßenbaumaßnahmen.• Höhere Wertgrenze aufgrund Preisanpassungen.• Die Verwaltung kann bei Projekten unterhalb der Wertgrenzen ohne Beteiligung des Ausschusses schneller handeln, insbesondere was die Vergabeentscheidungen und den Beginn der Baumaßnahmen angeht.• Durch die höhere Wertgrenze fallen einige Entscheidungen über Sanierungsarbeiten an Gebäuden oder Straßen weg (bspw. Sanitärarbeiten im Kreishaus oder Sanierung der Straße zwischen Bahnhof Vaihingen und Kreisgrenze Illingen (2019)) „routinemäßige Vergaben“ wie Büroartikel, Papier, Hygieneartikel,• Größer Baumaßnahmen wie die Straßensanierung zwischen Großingersheim und Kleiningersheim oder des Ausbaus der Kreisstraße zwischen Heimerdingen und der K1654 bleiben in der Zuständigkeit des Ausschusses• Vergleich: <table><tr><td>Landkreis Esslingen:</td><td>500.000 € - 2.000.000 €</td></tr><tr><td>Landkreis Heilbronn:</td><td>300.000 € - 1.000.000 €</td></tr><tr><td>Rhein-Neckar-Kreis</td><td>500.000 € - 5.000.000 €</td></tr><tr><td>Rems-Murr-Kreis:</td><td>150.000 € - 1.300.000 €</td></tr></table> <p>In den meisten Landkreisen fallen Vergabeentscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, sondern werden von der Verwaltung getroffen</p>			Landkreis Esslingen:	500.000 € - 2.000.000 €	Landkreis Heilbronn:	300.000 € - 1.000.000 €	Rhein-Neckar-Kreis	500.000 € - 5.000.000 €	Rems-Murr-Kreis:	150.000 € - 1.300.000 €
Landkreis Esslingen:	500.000 € - 2.000.000 €									
Landkreis Heilbronn:	300.000 € - 1.000.000 €									
Rhein-Neckar-Kreis	500.000 € - 5.000.000 €									
Rems-Murr-Kreis:	150.000 € - 1.300.000 €									

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>4. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 Abs. 5 GemO), von mehr als 25.000 100.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. bei Straßen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.</p>	<p>4. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 Abs. 5 GemO), von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>4. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 Abs. 5 GemO), von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.</p>
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Gremien • In jedem Fall gründliche Prüfung durch die Verwaltung/Kämmerei • Vergleich: <p>Landkreis Esslingen: mehr als 100.000 € Landkreis Heilbronn: 100.000 € - 300.000 € Rhein-Neckar-Kreis 100.0000 – 1.000.000 € Rems-Murr-Kreis: 25.000 € - 100.000 € (Verpflichtungsermächtigungen mehr als 150.000 €)</p>		

§ 4
Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>6. Die Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushalts in das Folgejahr (Ermächtigungsübertrag) ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke im Haushaltsplan zur Übertragung ermächtigt ist. Die Bildung von übertragenen Ermächtigungen in das Folgejahr (Haushaltsübertragungen) von mehr als 200.000 Euro, soweit am Jahresende nicht bereits Zahlungsverpflichtungen für das kommende Jahr bestehen, oder die Aufwendungen oder Auszahlungen von der Ertrags- bzw. Einzahlungsseite her zweckgebunden sind.</p>	-	<p>Beibehaltung der ursprünglichen Fassung 6. Die Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushalts in das Folgejahr (Ermächtigungsübertrag) ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke im Haushaltsplan zur Übertragung ermächtigt ist.</p>
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Gremien • In jedem Fall gründliche Prüfung durch die Verwaltung/Kämmerei • Vergleich: <p>Landkreis Esslingen: mehr als 200.000 € Landkreis Heilbronn: mehr als 200.000 € Rems-Murr-Kreis: mehr als 200.000 €</p>		

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion								
<p>7. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 10.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>7. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.</p>	-								
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die meisten Freigiebigkeitsleistungen, insbesondere aus dem Sozialbereich, liegen über 10.000 €. • Weiter in Ausschusszuständigkeit bleiben aufgrund der Höhe der Leistung bspw. Ausbau der monatlichen Trauma-Sprechstunde, Projekt Sprachförderung Flüchtlingskinder, Finanzierung der Koordinierungsstelle Notfallseelsorge. • Nicht mehr in die Ausschusszuständigkeit fielen bspw. der Zuschuss an den Tourismusverein Remstal (1.000 €) oder die Fördermitgliedschaft Landesverkehrswacht (5.000 €) • Vergleich: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Landkreis Esslingen:</td> <td>mehr als 10.000 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Heilbronn:</td> <td>mehr als 10.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rems-Murr-Kreis:</td> <td>mehr als 5.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Neckar-Kreis:</td> <td>mehr als 10.000 €</td> </tr> </table>			Landkreis Esslingen:	mehr als 10.000 €	Landkreis Heilbronn:	mehr als 10.000 €	Rems-Murr-Kreis:	mehr als 5.000 €	Rhein-Neckar-Kreis:	mehr als 10.000 €
Landkreis Esslingen:	mehr als 10.000 €									
Landkreis Heilbronn:	mehr als 10.000 €									
Rems-Murr-Kreis:	mehr als 5.000 €									
Rhein-Neckar-Kreis:	mehr als 10.000 €									

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion								
<p>8. Die endgültige Niederschlagung und Der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000-100.000 Euro bis zu 50.000 600.000 Euro im Einzelfall</p>	<p>8. Der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 Euro bis zu 600.000 Euro im Einzelfall</p>	<p>8. Der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall</p>								
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • § 261 Abgabenordnung regelt gesetzlich die Niederschlagung von Forderungen, daher in der Zuständigkeit des Landrats (§ 7) • Der Erlass wird von der Kämmerei sorgfältig geprüft und in der Praxis gibt es in diesen Fällen dann auch keine Möglichkeit mehr, die Beträge zu erhalten • Vergleich: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Landkreis Esslingen:</td> <td>100.000 € - 600.000 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Heilbronn:</td> <td>mehr als 25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rems-Murr-Kreis:</td> <td>mehr als 25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Neckar-Kreis:</td> <td>100.000 € - 1.000.000 €</td> </tr> </table>			Landkreis Esslingen:	100.000 € - 600.000 €	Landkreis Heilbronn:	mehr als 25.000 €	Rems-Murr-Kreis:	mehr als 25.000 €	Rhein-Neckar-Kreis:	100.000 € - 1.000.000 €
Landkreis Esslingen:	100.000 € - 600.000 €									
Landkreis Heilbronn:	mehr als 25.000 €									
Rems-Murr-Kreis:	mehr als 25.000 €									
Rhein-Neckar-Kreis:	100.000 € - 1.000.000 €									

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>9. Stundung von Forderungen, die 20.000 Euro und 3 6 Monate Stundungsdauer übersteigen; bei einer Stundungsdauer über 3 6 bis zu 12 Monate betragsmäßig unbegrenzt und bei einer Stundungsdauer über 12 Monaten für Forderungen bis 500.000 Euro. Dies gilt nicht für die Stundung von Forderungen im Zusammenhang mit Sozial- und Jugendhilfeleistungen, für die der Landrat im Umfang des § 7 Abs. 7 zuständig ist.</p>	-	-
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stundungen werden von der Kämmerei sorgfältig geprüft • Vergleich: Landkreis Esslingen: mehr als 50.000 €; 6 Monate Landkreis Heilbronn: mehr als 50.000 €; 3 Monate Rems-Murr-Kreis: mehr als 50.000 € 		

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>10. Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie der Abschluss von Vereinbarungen über von der Rechtsaufsicht zugelassene Derivate von jeweils mehr als 7.500.000 Euro im Einzelfall; hiervon ausgenommen sind die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung oder zur Umschuldung (§ 7 Abs. 5).</p>	-	-
<p>11. Die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 10.000 100.000 Euro bis zum Betrag von 50.000 600.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>11. Die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 25.000 Euro bis zum Betrag von 600.000 Euro im Einzelfall.</p>	-

§ 4
Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<u>Begründung zu 10 und 11:</u>		
• Der Vorgang wird von der Kämmerei sorgfältig geprüft		
• Vergleich:		
Landkreis Esslingen:	100.000 € - 600.000 €	
Landkreis Heilbronn:	50.000 € - 250.000 €	
Rems-Murr-Kreis:	50.000 € - 250.000 €	
Rhein-Neckar-Kreis:	100.000 € - 1.000.000 €	

§ 4
Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>13. Der Erwerb, Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken (ausgenommen unbebaute Grundstücke bei Straßenbaumaßnahmen) oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 150.000 Euro bis zu 250.000 600.000 Euro im Einzelfall beträgt. Ferner der Erwerb von bebauten Grundstücken, die zum Straßenbau benötigt werden, wenn der Wert mehr als 150.000 300.000 Euro beträgt.</p>	<p>—</p>	<p>13. Der Erwerb, Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken (ausgenommen unbebaute Grundstücke bei Straßenbaumaßnahmen) oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 100.000 Euro bis zu 600.000 Euro im Einzelfall beträgt. Ferner der Erwerb von bebauten Grundstücken, die zum Straßenbau benötigt werden, wenn der Wert mehr als 300.000 Euro beträgt.</p>
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstieg der Grundstückspreise • Handlungsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere beim Straßenbau • Vergleich: <p>Landkreis Esslingen: 150.000 €- 600.000 €; mehr als 300.000 € Landkreis Heilbronn: 200.000 € - 1.000.000 € Rems-Murr-Kreis: 150.000 € - 750.000 € Rhein-Neckar-Kreis: 500.000 € - 2.000.000 €</p>		

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion								
<p>14. Der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 100.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.</p>	-	<p>14. Der Verkauf von beweglichem Vermögen mehr als 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.</p>								
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisanstieg • Handlungsfähigkeit der Verwaltung • Vergleich: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Landkreis Esslingen:</td> <td>mehr als 100.000 €</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Heilbronn:</td> <td>mehr als 100.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rems-Murr-Kreis:</td> <td>mehr als 75.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Neckar-Kreis:</td> <td>500.000 € - 2.000.000 €</td> </tr> </table>			Landkreis Esslingen:	mehr als 100.000 €	Landkreis Heilbronn:	mehr als 100.000 €	Rems-Murr-Kreis:	mehr als 75.000 €	Rhein-Neckar-Kreis:	500.000 € - 2.000.000 €
Landkreis Esslingen:	mehr als 100.000 €									
Landkreis Heilbronn:	mehr als 100.000 €									
Rems-Murr-Kreis:	mehr als 75.000 €									
Rhein-Neckar-Kreis:	500.000 € - 2.000.000 €									

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>15. Die Anmietung und Vermietung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, bei einer Jahresmiete von mehr als 50.000 150.000 Euro, ausgenommen Grundstücke und Gebäude für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und Aussiedlern, da diese Aufwendungen üblicherweise durch das Land Baden-Württemberg getragen werden.</p>	<p>15. Die Anmietung und Vermietung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, bei einer Jahresmiete von mehr als 100.000 Euro, ausgenommen Grundstücke und Gebäude für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und Aussiedlern, da diese Aufwendungen üblicherweise durch das Land Baden-Württemberg getragen werden.</p>	<p>15. Die Anmietung und Vermietung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, bei einer Jahresmiete von mehr als 100.000 Euro, ausgenommen Grundstücke und Gebäude für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und Aussiedlern, da diese Aufwendungen üblicherweise durch das Land Baden-Württemberg getragen werden.</p>
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisanstieg • Handlungsfähigkeit der Verwaltung • Mit dieser Wertgrenze würde die Anmietung der Hindenburgstr. 4 (Jobcenter) bspw. noch in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen • Vergleich: <p>Landkreis Esslingen: mehr als 100.000 € Landkreis Heilbronn: mehr als 100.000 € Rems-Murr-Kreis: mehr als 50.000 € Rhein-Neckar-Kreis: monatlich mehr als 20.000 €</p>		

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>16. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 250-1.000 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen.</p>	—	<p>Beibehaltung der ursprünglichen Fassung 16. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 250 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen.</p>
<p>17. Die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000 200.000 Euro bis zu 250.000 1.000.000 Euro beträgt. Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 12.500 200.000 Euro bis zu 50.000 1.000.000 Euro beträgt.</p>	—	<p>17. Die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro beträgt. Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro beträgt.</p>

§ 4 Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<u>Begründung zu 16 und 17:</u>		
<ul style="list-style-type: none">• Handlungsfähigkeit der Verwaltung; insbesondere bei Vergleichen muss schnell reagiert werden• Vergleich:		
<i>Rechtstreitigkeiten:</i>		
Landkreis Esslingen:	200.000 € bis 1.000.000 €	
Landkreis Heilbronn:	100.000 € - 500.000 €	
Rems-Murr-Kreis:	30.000 € - 250.000 €	
Rhein-Neckar-Kreis:	100.000 € - 500.000 €	
<i>Vergleiche:</i>		
Landkreis Esslingen:	200.000 € bis 1.000.000 €	
Landkreis Heilbronn:	25.000 – 100.000 €	
Rems-Murr-Kreis:	30.000 € - 250.000 €	
Rhein-Neckar-Kreis:	50.000 € - 300.000 €	

§ 4
Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

(2)

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>(2) Über die den genannten Wert- und Zeitgrenzen ist der Kreistag, darunter der Landrat, zuständig; bei den Wertgrenzen ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.</p> <p>Werden die genannten Wert- und Zeitgrenzen überschritten ist der Kreistag zuständig, werden sie unterschritten, ist der Landrat zuständig; bei den Wertgrenzen ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.</p>	-	-
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Umformulierung zur besseren Verständlichkeit• Keine inhaltliche Änderung		

§ 7 Zuständigkeiten des Landrats

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>Neben seinen gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten werden dem Landrat außer den in § 4 Abs. 2 genannten Geschäften folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <p>(4) Die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entscheidungen über Altersteilzeit sowie Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 11 TVöD / S 17 TVöD-SuE mit Ausnahme der Fachbereichsleitungen. Des Weiteren für alle Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt.</p>	<p>—</p>	<p>Neben seinen gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten werden dem Landrat außer den in § 4 Abs. 2 genannten Geschäften folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <p>Beibehaltung der ursprünglichen Fassung</p> <p>(4) Die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entscheidungen über Altersteilzeit sowie Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 11 TVöD / S 17 TVöD-SuE. Des Weiteren für alle Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt.</p>
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anpassung in der Zuständigkeit Landrat aufgrund Änderungen in § 3 Nr. 1 		

§ 7
Zuständigkeiten des Landrats

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
(5) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung oder zur Umschuldung und der Abschluss von Bausparverträgen.	-	-
<u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none">• Preisanstieg• Handlungsfähigkeit der Verwaltung		

§ 7
Zuständigkeiten des Landrats

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>(8) Entscheidungen in Vollzug der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit finanziellen Auswirkungen bis zu 350.000 500.000 Euro obliegen dem Landrat, soweit die Finanzierung aus Bundesmitteln erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung finanzielle Auswirkungen über mehrere Jahre beinhaltet und innerhalb der Verpflichtungsermächtigungen liegt, die der Bund für diese Jahre zur Verfügung stellt.,liegt.</p>	-	-
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Preisanstieg• Handlungsfähigkeit der Verwaltung		

§ 7
Zuständigkeiten des Landrats

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
<p>(9) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Ausschreibung und Vergabe entsprechender Aufträge, mit finanziellen Auswirkungen bis zu 350.000 500.000 Euro im Einzelfall obliegen dem Landrat.</p> <p>Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Auftausalz für Straßen obliegen dem Landrat im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt, solange der Landkreis an der zentralen Ausschreibung des Landes teilnimmt.</p>	-	-
<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisanstieg • Handlungsfähigkeit der Verwaltung • Analog zu Erhöhung der Wertgrenze bei Straßenbaumaßnahmen 		

§ 7
Zuständigkeiten des Landrats

Verwaltung	Die Linke-Fraktion	SPD-Fraktion
(10) Niederschlagungen von Forderungen nach § 261 Abgabenordnung.	-	-
<u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none">• Anpassung in der Zuständigkeit Landrat aufgrund Änderungen in § 4 Abs. 8.		